

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **2114/2023**

Herr Klee

Telefon 0711 / 224 62-15

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: klee@landkreistag-bw.de

Az: 900.11; 902.12; 902.14; 970.04; 970.71
Kl/Ba

Stuttgart, den 9. November 2023

Auswirkungen der Oktober-Steuerschätzung 2023 und Fortschreibung der Orientierungsdaten 2024 (Haushaltserlass)

6 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden werden die Auswirkungen der jüngsten Oktober-Steuerschätzung 2023 aus Bundes- und Landessicht sowie aus Sicht der Kommunen in Baden-Württemberg aufgezeigt.

1. Bundesweite Entwicklung

Mit unserem Rundschreiben Nr. 2053/2023 vom 27. Oktober 2023 haben wir Ihnen die bundesweiten Auswirkungen bereits mitgeteilt.

Der Tenor kann wie folgt zusammengefasst werden:

„Vom 24. bis 26. Oktober 2023 tagte der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner regulären Herbstsitzung. Verglichen mit der Steuerschätzung vom Frühjahr 2023 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2023 aufgrund der schwächeren Wirtschaftsleistung um -4,5 Mrd. Euro niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von -3,6 Mrd. Euro, während die Gemeinden auf gegenüber der Frühjahrs-Schätzung leicht um +0,1, Mrd. Euro nach oben korrigierte Steuereinnahmen blicken können. Die Einnahmen der Länder fallen vor dem Hintergrund der veränderten Umsatzsteuerverteilung voraussichtlich um +2,7 Mrd. Euro höher aus. Gemessen am Ist-Aufkommen 2022 bedeutet dies für alle Ebenen ein Plus von +2,3 % oder +10,4 Mrd. Euro. Für die Kommunen ergeben sich – gemessen am Ist 2022 – um +3,9 Mrd. Euro (+2,8 %) höhere und für die Länder um -0,9 Mrd. Euro (-0,3 %) niedrigere Einnahmeerwartungen.“

Die Prognose der mittelfristigen Steuereinnahmeerwartungen aller Ebenen für die Folgejahre 2024 bis 2027 wurden um insgesamt +27,8 Mrd. Euro gegenüber der Frühjahrs-Steuerschätzung nach oben korrigiert. Die Erwartungen zu den kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2027 wurden um insgesamt +6,7 Mrd. Euro erhöht.“

2. Auswirkungen auf das Land Baden-Württemberg

Das Land muss im Jahr 2023 mit sinkenden Steuereinnahmen von 182 Mio. Euro rechnen. Im Mai 2023 wurde noch ein Minus von 345 Mio. Euro prognostiziert. Nach der jüngsten Oktober-Steuerschätzung wird das Land aber im Jahr 2024 600 Mio. Euro mehr einnehmen als im Doppelhaushalt veranschlagt. Für das Jahr 2025 sagt die Schätzung 668 Mio. Steuereinnahmen voraus. Und für das Jahr 2026 sieht die Prognose Mehreinnahmen von 671 Mio. Euro vor. Insgesamt kann das Land für die kommenden drei Jahre 2024 bis 2026 mit Steuer Mehreinnahmen von 1,939 Mrd. Euro rechnen.

Näheres kann aus den **Anlagen 1 und 2** entnommen werden.

3. Auswirkungen auf die Kommunen in Baden-Württemberg

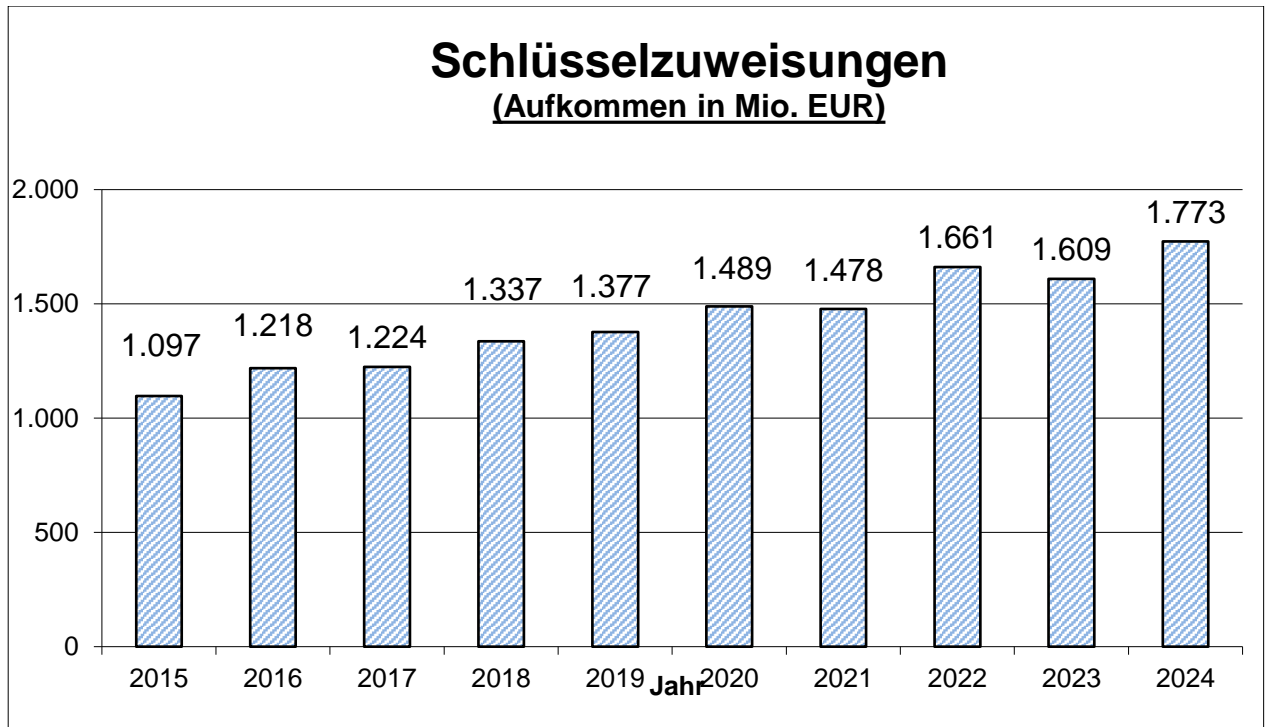
Für die Kommunen sieht die Steuerschätzung für das Jahr 2023 Mehreinnahmen von 887 Mio. und im Jahr 2024 von 554 Mio. Euro. Diese ergeben sich vor allem aus den Gewerbesteuerzuwachsen und den höheren Anteilen an der Einkommensteuer.

Die aktualisierten Daten zum FAG finden Sie in der **Anlage 3**.

4. Auswirkungen auf die Landkreise in Baden-Württemberg

Die Landkreise in Baden-Württemberg können im Jahr **2023** mit Schlüsselzuweisungen von 1.609 Mio. Euro rechnen. Dies entspricht einem leichten Plus von 14 Mio. Euro bzw. 0,9 % gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023. Der Kopfbetrag wurde im Hinblick auf den geringen Zuwachs 2023 nicht verändert.

Für das Jahr **2024** wird der Kopfbetrag um weitere 3 Euro auf nunmehr **878 Euro** festgesetzt. Die landesweiten Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft erhöhen sich gegenüber dem ursprünglichen Haushaltserlass vom Juli 2023 um 30 Mio. Euro bzw. 1,7 % auf nunmehr 1.773 Mio. Euro.



Nähere Einzelheiten zu den Orientierungsdaten (Haushaltserlass) des Jahres 2024 bitten wir der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die Auswirkungen auf die Folgejahre 2025 ff. können derzeit naturgemäß noch nicht beziffert werden, da die Verhandlungen in der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) sowie die Ergebnisse der nächsten Steuerschätzungen noch abgewartet werden müssen.

Außerdem können wir Ihnen die aktuellen Daten zum **Soziallastenausgleich 2024** und zum **Status-Quo-Ausgleich 2024** in den **Anlagen 5 und 6** mitteilen.

5. Testbescheide für das Jahr 2024

Das Statistische Landesamt hat zur Erleichterung der Haushaltsplanung 2024 wiederum Testbescheide versandt und dabei folgendes angemerkt:

„Stichtag aller Bemessungsgrundlagen ist der Datenstand zum 06.11.2023.

In dem jetzigen Testbescheid sind die Einwohnerzahlen und ggf. die Hinzurechnungen zum Stichtag 30.06.2023 hinterlegt.

Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

- Für die Bedarfsmesszahlen A und B (Gemeinden) wurde ein Grundkopfbetrag von 1.670 Euro bzw. 83,50 Euro zugrunde gelegt.
- Der Kopfbetrag für die Bedarfsmesszahl der Landkreise beläuft sich auf 878 Euro.

- Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Familienleistungsausgleichs gelten ab dem Jahr 2024 neue Schlüsselzahlen, die Rechtsetzung durch Rechtsverordnung ist noch nicht erfolgt. Zur besseren Darstellung erfolgt die Steuerkraftberechnung in den Testbescheiden auf Basis der vorläufigen Schlüsselzahlen ab 2024. Diese sind gem. § 6 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz für den FAG 2024 als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
Die ausgewiesenen 7.250.052.984 Euro als landesweiten Anteil am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind richtig (1. Testbescheid versehentlich 7.250.052.894 Euro).
- Die Berechnung der Masse für die Kleinkindbetreuung für 2024 (§ 29 c Finanzausgleichsgesetz) kann noch nicht erfolgen da die notwendigen Daten der Jahresrechnungsstatistik 2022 noch nicht vorliegen. Im Testbescheid wurde deshalb die Masse entsprechend dem Voranschlag im Staatshaushaltsplan 2023/2024 für das Jahr 2024 als Bemessungsgrundlage angesetzt.
- Falls Sie für den Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 Finanzausgleichsgesetz) zuweisungsberichtig sind, werden erstmals die Übernachtungszahlen zum Berichtsjahr 2022 (FAG 2024 bis 2026) ausgewiesen.
- Bei der Zuweisung des Soziallastenausgleichs gem. § 21 FAG (nur für die Stadt- und Landkreise) ist zu beachten, dass die Sozialhilfenettoausgaben 2022 größtenteils aufgrund der Umfrage („Erhebungsbogen“) als Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurde, da wie oben beschrieben, die Daten der Jahresrechnungsstatistik 2022 noch nicht vollständig vorliegen.“

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer